

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
und Entgeltordnung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Düren
(Feuerwehrsatzung und Entgeltordnung)
vom 19.11.2001,
in Kraft getreten am 25.11.2001,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 2.7.2008¹ und 02.12.2010²**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen der Feuerwehr.....	1
§ 2	Kostenersatz	1
§ 3	Kostenschuldner.....	2
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	2
§ 5	Haftung.....	2
§ 6	Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen der Feuerwehr	2
§ 7	Inkrafttreten.....	3

¹ 1. Änderungssatzung vom 02.07.2008, in Kraft getreten am 11.07.2008

² 2. Änderungssatzung vom 02.12.2010; in Kraft getreten am 10.12.2010



I. Satzung

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Düren betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG).

§ 2 Kostenersatz³

- (1) Die Einsätze nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Düren verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so verlangt die Stadt Düren die Erstattung der Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem beiliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

³ zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung v. 02.12.2010, a.a.O.

- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften inklusive Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatz nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Kostenersatz-Bescheides fällig.
- (2) Vom dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Düren von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. Entgeltordnung

§ 6 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Neben den Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte richten sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

- (4) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften inklusive Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Als Mindestbetrag wird der Satz von einer Stunde erhoben. Für die letzte angefangene halbe Stunde wird bei einer Einsatzzeit von weniger als dreißig Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als dreißig Minuten der volle Stundensatz berechnet. Bei der Gestellung einer Brand-sicherheitswache ist die Dauer der Veranstaltung maßgebend. Neben dem Mindestbetrag von einer Stunde wird ein weiterer Stundensatz für An- und Abfahrt in Rechnung gestellt.
- (5) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.
- (6) § 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.
- (7) § 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Entgelt durch Rechnung eingefordert wird.
- (8) Die Regelungen des § 5 sind für die entgeltpflichtigen Leistungen analog anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und Entgeltordnung mit dem in der Anlage beigefügten Kosten- und Entgelttarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren sowie zur Regelung des Kostenersatzes und der Erhebung von Entgelten – Feuerwehrsatzung - vom 07.08.1990, in Kraft getreten am 18.08.1990, außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.